

Erlasstitel	Taxi-Tarifordnung
SGS-Nr.	546.112
GS-Nr.	36.0804
Erlass-Datum	5. November 2008
In Kraft seit	1. Januar 2009
Inkrafttreten der letzten Änderung	--

[Übersicht Systematische Gesetzessammlung](#) des Kantons Basel-Landschaft

Taxi-Tarifordnung

Vom 5. November 2008

GS 36.0804

Der Taxihalterverband Basel-Land hat, gestützt auf § 10 der Verordnung vom 5. Mai 1969¹ über den Betrieb von Taxis im Kanton Basel-Landschaft, in Rücksprache mit dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG, Sektion Nordwestschweiz, der Gewerkschaft UNIA, Sekretariat Basel, und der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft, folgende Höchstfahrpreise, in welchen das Trinkgeld inbegriffen ist, festgelegt:

1 Fahrten bis 10 km am Tage (06.00–20.00 Uhr)

mit 1 und mehr Personen	Grundtaxe	7.00 Fr.
Taxe 1	pro km	4.30 Fr.

Fahrten über 10 km am Tage (06.00–20.00 Uhr)

mit 1 und mehr Personen	Grundtaxe	7.00 Fr.
Taxe 2	pro km	4.50 Fr.

Fahrten bei Nacht (20.00–06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen

mit 1 und mehr Personen	Grundtaxe	7.00 Fr.
Taxe 2	pro km	4.50 Fr.

2 Wartezeiten

Wartezeiten	pro Stunde	80.00 Fr.
-------------	------------	-----------

3 Besetzte Hin- und Rückfahrten

Es wird bei Tag und Nacht berechnet	Taxe 1	
-------------------------------------	--------	--

¹ GS 24.91, SGS 546.1

4 Warentransporte

Es wird immer, ohne oder mit Begleitung des Auftraggebers, berechnet	Grundtaxe	20.00 Fr.
	pro km	3.90 Fr.

5 Zuschläge

Zwei Gepäckstücke sowie Kinderwagen sind	taxfrei
Bei mehr als zwei Gepäckstücken und anderen Gegenständen, welche auf dem Gepäckträger oder in anderer Weise auf der Aussenseite des Taxis befördert werden müssen, ist anzuwenden	Taxe 2

6 Feststellung der Taxe

Zur Feststellung der einzuschaltenden Taxe werden die Strassenkilometer ab festem Standort des bestellten Taxis gerechnet.

7 Leerfahrten

Im Umkreis von 2 km, vom Sitz der Taxifirma aus gerechnet, dürfen keine Leerkilometer berechnet werden.

Bei Fahrten ausserhalb dieses Umkreises dürfen Leerkilometer nur für diejenigen Strecken berechnet werden, auf welchen Hin- und Rückfahrten mit leerem Fahrzeug erfolgen.

8 Fernfahrten

Die Taxen für Fernfahrten (über 30 km einfache Fahrt) können berechnet werden nach	Spezialtarif
--	--------------

Fahrten für besondere Anlässe

Die Taxen für Hochzeitsfahrten, Alteleutfahrten, Fahrten von Kindern ohne erwachsene Begleitperson usw. können berechnet werden nach	Spezialtarif
--	--------------

9 Anschriften

In den Taxis sind die Anschriften "Trinkgeld inbegriffen" und das angewendete Taxensystem mit den Preisen anzubringen.

10 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese allgemein verbindliche Tarifordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Die Taxi-Verordnung vom 23. Januar 1995¹ wird aufgehoben

³ Künftige Anpassungen können beantragt werden, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise sich um mindestens 5 Punkte verändert hat. Basis ist der Index per Oktober 2008 (105.7, Mai 2000 = 100 Punkte) oder wenn erheblich gestiegene, sachlich nachvollziehbare Mehrkosten der Taxibetriebe für eine Anpassung der Tarife sprechen.

¹ GS 32.31, SGS 546.112